



Allgemeine Einkaufsbedingungen der ANDRITZ AG und der ANDRITZ HYDRO GmbH

(AUSGABE OKTOBER 2024)

1 BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Bestellungen inkl. deren Ergänzungen und Abänderungen sowie mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen gelten nur dann und in der Form, wie sie von der dazu ermächtigten Einkaufsabteilung des Auftraggebers (AG) schriftlich oder mit Telefax dem Auftragnehmer (AN) übersandt wurden. Die Bestellung ist umgehend ausschließlich unter Verwendung der beiliegenden Auftragsbestätigung zu bestätigen. Etwaige im Anbot oder in der Auftragsbestätigung enthaltene, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere in allgemeinen Lieferbedingungen des AN, sind ohne schriftliches Einverständnis des AG ungültig.

Der AN ist verpflichtet, sich Subvergaben vom AG vor Vergabe schriftlich genehmigen zu lassen. Auf Anforderung hat der AN dem AG eine Kopie der jeweiligen Bestellung zur Verfügung zu stellen.

Schließt der Lieferumfang Planungen, Entwürfe oder künstlerische Leistungen ein, erwirbt der AG daran ohne gesonderte Vergütung ein Werknutzungsrecht, einschließlich des Rechts der Änderung und Vervielfältigung und ist u. a. berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern und dem Endabnehmer (EA) zu überlassen.

2 TERMINE

Termine sind strikt einzuhalten. Lieferungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet und bewirken keine vorgezogene Zahlung. Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 6 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen.

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Liefertermin folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen:

Lieferung und Leistung: 2 % je angefangener Verzugswoche, maximal 10% des Gesamtbestellwertes;
Dokumentation: 1 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5% des Gesamtbestellwertes.

Bei vereinbarten Terminverschiebung gelten die Vertragsstrafen auch jeweils für die neu vereinbarten Termine. Eine etwa bereits früher eingetretene Pönalverpflichtung wird hierdurch nicht berührt. Unbeschadet der Pönalregelung ist der AG berechtigt, bei Verzug - auch nur mit einem Teil -, entweder bezüglich der ganzen Lieferung oder des noch ausständigen Teiles unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen den Rücktritt zu erklären oder weiterhin Erfüllung zu begehren.

3 VERPACKUNG UND VERSAND

Es gelten die Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien des AG gemäß Bestellung. Sollten dem AN diese nicht vorliegen, so sind sie beim AG anzufordern. Wenn die Art des Liefergegenstandes besondere Vorkehrungen bezüglich Verpackung und Versand erfordert, ist der AN verpflichtet, den AG rechtzeitig darauf ausdrücklich hinzuweisen.



Der AN muss bei Sendungen mit Lademaßüberschreitung mindestens 6 Wochen vor Liefertermin die genauen Versanddaten (Kolli-Abmessungen u. Gewicht) melden.

Bei Lieferungen unverzollter Ware ins Werk des AG muss die Ware eindeutig als Zollware deklariert sein und alle entsprechenden Zolldokumente sind der Sendung beizuschließen.

Markierungen der Packstücke bezüglich Handling und Lagerung haben gemäß der in der Bestellung angegebenen Dokumente zu erfolgen.

Für jede einzelne Sendung aus der Bestellung des AG ist sofort eine vollständige Lieferbereitschafts- und sodann eine Liefermeldung mit Angabe der Bestellnummer zweifach an den AG abzusenden.

Versandvorschriften für Lieferungen ins Werk des AG:

Jedes Kollo hat einen Packzettel bzw. einen Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe und Verpackungsdaten gemäß in der Bestellung angeführter Dokumente zu enthalten.

Lautet die Versandadresse nicht auf eine Dienststelle des AG sondern auf einen fremden Empfänger bzw. eine Kundenbaustelle, gelten folgende Verpackungs- und Versandvorschriften:

Direktlieferungen zur Baustelle bzw. zum Endkunden erfolgen ausschließlich mit ANDRITZ Lieferpapieren, deshalb sind folgende Arbeitsschritte lückenlos einzuhalten:

- 1) Vor Beginn der Verpackungstätigkeit müssen alle zu liefernden Versandteile mit ANDRITZ Versandetiketten markiert werden. Für die Etikettenerstellung muss von Ihnen rechtzeitig eine komplette Versandteilliste an den AG übermittelt werden.
- 2) Die Verpackung muss gemäß in der Bestellung angegebenen Verpackungsstandard durchgeführt werden. Bei seemäßiger Verpackung muss der komplette Verpackungsprozess fotografiert werden, d.h. die Fotodokumentation zeigt die Ware vor, während und nach Abschluss der Verpackungstätigkeit und muss unverzüglich an den AG übermittelt werden.
- 3) Nur nach Freigabe durch den AG darf die Lieferung zur Baustelle bzw. zum Endkunden durchgeführt werden.

Der AN hat bei Aufforderung in der Bestellung einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis, Lieferantenerklärung etc.) beizubringen. Wenn in den Versandbedingungen des AG nichts Gegenteiliges vermerkt ist, darf in den die Waren begleitenden Frachtpapieren keine Wertangabe aufscheinen.

Besonderen Produktvorschriften wie z. B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß, den verschiedenen Transportarten entsprechend, einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind der Auftragsbestätigung sowie der Sendung beizuschließen.

Nachnahmesendungen werden vom AG nicht übernommen. Der Austausch von EUR Paletten ist ausgeschlossen. Durch Nichteinhaltung von Versandvorschriften entstehende Auslagen und Schäden gehen zu Lasten des AN.

4 ÜBERNAHME UND GARANTIE

Die Übernahme- oder Empfangsbestätigung auf den Liefergegenseinen bedeutet - ebenso wie die Zahlung - keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich



der Lieferungen und Leistungen des AN vor Inbetriebnahme oder Gebrauch ist ausgeschlossen. Mängel sind spätestens 1 Monat nach Ende der Garantiezeit durch den AG zu rügen. Die Verpflichtungen des AN gelten als erfüllt und der Liefertermin als eingehalten mit der vollständigen Durchführung der jeweiligen AN-Verpflichtungen einschließlich aller Nebenverpflichtungen, wie z.B. Lieferung der vollständigen und richtigen Dokumente.

Der AN garantiert neben den allgemein vorauszusetzenden und ausdrücklich zugesagten Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall sowie die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen während der gesamten Garantiezeit.

Die Garantiefrist endet 24 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage, spätestens 48 Monate nach vollständiger Erfüllung gemäß Bestellung. Für Stahlkonstruktion und Korrosionsschutz endet die Garantiefrist 36 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage, spätestens 60 Monate ab Montageende. Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Garantie für den gesamten Liefergegenstand neu zu laufen.

Bei jedem innerhalb der Garantiezeit auftretenden Mangel hat der AG das Recht, wahlweise kostenlose Ersatzlieferung an den Ort der Benützung (auch wenn der Mangel behebbar ist), kostenlose Instandsetzung, einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten.

In dringenden Fällen oder wenn der AN in der Beseitigung von Mängeln nach Aufforderung länger als 7 Tage säumig ist, ist der AG berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN die Beseitigung von Mängeln selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.

Der AN trägt auch die Kosten von Prüfmaßnahmen, Sachverständigenkosten sowie des Bearbeitungsaufwandes, der durch den Mangel verursacht wurde.

Die gesetzliche Frist, um Mängelansprüche gerichtlich geltend zu machen, beginnt mit Ende der Garantiezeit zu laufen.

Für mitgelieferte Ersatzteile endet die Garantiefrist 24 Monate nach Einbau und Inbetriebnahme dieser Teile. Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist.

5 RÜCKTRITT

Der AG kann im Fall von Vertragsverletzungen nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Eine Nachfristsetzung entfällt, wenn dem AN eine solche bereits faktisch gewährt wurde.

Der AG hat jederzeit das Recht, ohne Begründung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis anteilig zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen bzw. die unvermeidlichen Stornokosten von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten. Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag hat der AG Anspruch auf kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.



6 PRODUKTHAFTUNG

Der AN verpflichtet sich, den AG hinsichtlich aller ihm zurechenbarer Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, über Anfrage den jeweiligen Hersteller oder Importeur und alle zweckdienlichen Unterlagen zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der AN ist zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung in der vereinbarten Sprache, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur sorgfältigen Produktbeobachtung verpflichtet.

Der AN verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in ausreichender Höhe zu versichern und dem AG auf Verlangen die Versicherungspolizze vorzulegen. Der Abschluss dieser Versicherung schränkt die Verpflichtungen und Haftung des AN aus diesem Artikel 6 in keiner Weise ein, selbst wenn der AG keinen Einwand gegen die vorgelegte Versicherungspolizze erhebt.

7 QUALITÄTSSICHERUNG

Der AN verpflichtet sich und seine Subauftragnehmer, bei der Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen aktuellen Normen, wie z.B. ISO 9000, ISO 9001, ISO 9004 oder ISO 3834, anzuwenden.

Der AG behält sich das Recht vor, selbst oder gemeinsam mit dem EA - fallweise auch vertreten durch ihre Prüforgane - in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und sein Qualitätssicherungssystem zu auditieren. Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des AG schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein.

Der AN verpflichtet sich, seine Lieferungen und Leistungen nach den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Normen und den Regeln der Technik auszuführen.

8 SICHERHEITSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Wenn für die Lieferungen/Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und eine CE-Konformitätserklärung für Maschinen, Druckgeräte, Niederspannungsgeräte, ROHS oder eine CE-Einbauerklärung für unvollständige Maschinen vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, alle diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und an einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage das CE-Zeichen anzubringen und dem AG die notwendigen CE-Konformitätserklärungen für Maschinen oder die CE-Einbauerklärung für unvollständige Maschinen inklusive der Risiko Analyse und Bedienungs- und Wartungsanleitung in den für die Dokumentation bzw. in den durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprachen zur Verfügung zu stellen.

Wenn für die Lieferungen die EG-VO 1907/2006 REACH anzuwenden ist, ist kostenlos ein Sicherheitsdatenblatt (Artikel 31) bzw. eine Information für Erzeugnisse (Artikel 33) in deutscher und englischer Sprache, spätestens mit erster Lieferung, zur Verfügung zu stellen.



9 EIGENTUMSVORBEHALT UND ABTRETUNG

Alle Lieferungen an uns müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch unwirksam. Forderungen aus Lieferungen an uns dürfen - bei sonstiger Ungültigkeit der Abtretung - nur mit unserem ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einverständnis zediert werden.

Der AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere Garantieverpflichtungen vom AG an den Endkunden abgetreten werden können.

10 BEISTELLUNGEN DES AG

Vom AG beigestelltes Material bleibt Eigentum des AG, ist als solches dauernd zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials gelten die neuen, umgearbeiteten oder verbundenen Sachen - auch in halbfertigem Zustand - sofort an den AG übereignet.

Zeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Behelfe und andere Unterlagen, die zur Ausführung der Bestellung übermittelt werden, bleiben Eigentum des AG, sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Die genannten Unterlagen sind als Eigentum des AG gekennzeichnet aufzubewahren und über Verlangen jederzeit zurückzustellen.

11 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer inkl. aller Steuern, Abgaben etc. und inkludieren auch die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc.

Zahlung leistet der AG, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Tagen nach vereinbarter Fälligkeit und Rechnungslegung sowie nach Erfüllung sämtlicher, in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung durch Überweisung. Der AG ist berechtigt, Zahlungen an den AN mit Forderungen des AG sowie deren unmittelbare und mittelbare Konzerngesellschaften aufzuerrechnen.

Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung „Geliefert, verzollt und entladen (DDP) Lieferadresse gemäß INCOTERMS in der letztgültigen Version. Der AN ist für die ordnungsmäßige Sicherung der Ladung während des Transportes verantwortlich.

12 RECHNUNGSLEGUNG

Rechnungen haben die Bestellnummer, Stücknummer, etc. zu enthalten und sind zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten beim AG (Firmenname und Anschrift siehe Bestellung) einzureichen.

AN aus einem EU-Staat haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für die Steuerfreiheit auch die Nachweise für die Warenbewegung anzuführen.

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Schlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.



13 ANDRITZ Supplier Code of Conduct and Ethics (“Supplier Code”)

„Der Lieferant bestätigt hiermit, dass:

- er den auf der ANDRITZ-Webseite www.andritz.com² veröffentlichten "ANDRITZ Supplier Code of Conduct and Ethics" ("Supplier Code") erhalten und gelesen hat;
- er sich verpflichtet den Supplier Code einzuhalten und stimmt überein, dass dieser die Grundlage für gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehungen mit ANDRITZ (ANDRITZ AG und ihrer verbundenen Unternehmen) bildet;
- dieser Supplier Code Bestandteil jeder zwischen dem Lieferanten und ANDRITZ abgeschlossenen Vereinbarung ist, unabhängig davon, ob auf diesen ausdrücklich im Vertrag referenziert wird oder nicht;
- er für die Einhaltung des Supplier Code durch seine Mitarbeiter, Unternehmensvertreter sowie seine Subunternehmen und Geschäftspartner, die er für die Lieferung von Produkten und/oder Leistungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit ANDRITZ benötigt, zur Verantwortung gezogen werden kann.

ANDRITZ behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehungen oder den Vertrag im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen die im Supplier Code genannten Bestimmungen zu kündigen. Der Lieferant hat ANDRITZ im Falle eines begangenen Verstoßes gegen den Supplier Code schad- und klaglos zu halten.

(<http://www.andritz.com/index/gr-procurement.htm>)

14 ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHE VORSCHRIFTEN / AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung der LIEFERUNGEN/LEISTUNGEN die jeweils im Einsatzland geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, sowie die Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern und die entsprechenden Bestimmungen gegen Lohn- und Sozialdumping bei sonstiger Haftung für die nachteiligen Folgen einzuhalten. Das Entstehen für nachteilige Folgen umfasst auch die Pflicht des AN, dass sämtliche Personen, wie zum Beispiel verantwortliche Beauftragte und Vorstände/Geschäftsführer des AG, welche von den Behörden mit Strafen belegt werden, vom AN vollumfänglich schadlos zu halten sind, auch wenn diese in keinem Vertragsverhältnis zum AN stehen, sowie die angemessenen Rechtsvertretungskosten des AG zu übernehmen.

Der AN stellt sicher, dass das gesamte eingesetzte Baustellenpersonal gültige Arbeitsverträge mit dem entsendenden Arbeitgeber hat und dass alle einschlägig anwendbaren Versicherungsvorschriften erfüllt sind. Das besagte Personal muss bei der zuständigen Krankenversicherung im Land des entsendenden Arbeitgebers angemeldet sein und sämtliche zu entrichtende Sozialversicherungsbeiträge haben bezahlt zu sein.

Zudem erklärt sich ein österreichischer AN ausdrücklich bereit, nur Arbeitnehmer bei dem AG in Österreich einzusetzen, die bei einem österreichischen Arbeitgeber einem vollversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis unterliegen und bei einer österreichischen Gebietskrankenkasse angemeldet sind, sowie für die Beiträge entrichtet werden.



Drittstaatsangehörige:

Insbesondere beim Einsatz von Drittstaatsangehörigen in einem EU/EWR Staat oder der Schweiz ist vom AN vor Beginn des Einsatzes sicherzustellen, dass alle erforderlichen Aufenthalts- und/oder Beschäftigungsbewilligungen vorliegen.

In Österreich ist der Einsatz von Drittstaatsangehörigen vom AN vorab unter Vorlage aller erforderlichen Aufenthalts- und/oder Beschäftigungsbewilligungen anzufragen und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG möglich.

Alle zur Erfüllung dieser Gesetze und Vorschriften notwendigen Dokumente (insbesondere der Anmeldebestätigung bei der Sozialversicherung) sind dem AG vom AN nachweislich spätestens 4 Wochen vor dem Personaleinsatzdatum auf der Baustelle zu übergeben. Dies gilt auch für Einsätze kurzer Dauer, wie z. B. für Montageendkontrolle; Inbetriebnahmeüberwachung etc. Auch hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass diese notwendigen Dokumente während der Zeit der Auftragsabwicklung dem neuesten Stand und somit den entsprechenden gesetzlichen Forderungen entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Missachtung der Übermittlung der Unterlagen der Zutritt zum Firmengelände bzw. der jeweiligen Baustelle verwehrt werden wird.

Subunternehmer:

Der AN verpflichtet sich für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung keine weiteren Subunternehmen zu beauftragen. Für den Fall, dass solche doch zum Einsatz gelangen müssen, ist vorab eine schriftliche Zustimmung des AG erforderlich.

Sofern sich der AN mit Zustimmung des AG zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung weiterer Unternehmen bedient, haftet er dem AG, seiner vertretungsbefugten Personen, sowie verantwortlichen Beauftragten, ungeachtet seiner eigenen Kontrollmöglichkeit, für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes. Der AN hat sicherzustellen, dass auch Subunternehmer nur Personal einsetzen, welches obig ausgeführten Erfordernissen entspricht.

15 EXPORTKONTROLLE

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des EA auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen entgegenstehen. Der AN wird den AG nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neu entstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und ihm frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

Der AN hat alle für EU-Personen bzw. EU-Unternehmen geltenden Sanktionen einzuhalten, auch wenn der AN nicht in der EU ansässig ist. Der AN darf zu keinem Zeitpunkt Handlungen vornehmen oder solche unterlassen, die gegen Sanktionen verstoßen oder mit diesen unvereinbar sind oder die den AG der Gefahr eines möglichen Sanktionsverstoßes aussetzen können.

Der AN verpflichtet sich, bei Auftragserteilung dem AG zu melden, wenn Waren aus seinem Lieferumfang in der DUAL-USE-Liste (Verordnung EG Nr. 428/2009) enthalten sind oder einer Bewilligungspflicht nach dem Außenhandelsgesetz, nach dem Sicherheitskonzept oder anderen



Ausfuhrbewilligungen (in der jeweils gültigen Fassung), sowie dem US-Export-, US-Re-Exportrecht und US-Embargorecht, unterliegen. Der AN ist verpflichtet den HS Code (8-stellige Zolltarifnummer), die ECCN-Nummer und die AL-Nummer bekanntzugeben.

Der AN hat unverzüglich dem AG zu melden, wenn Waren bei der Auftragserteilung nicht einer Ausfuhrbewilligung unterlagen oder nicht auf der DUAL-USE-Liste standen, jedoch inzwischen bewilligungspflichtig geworden sind bzw. in die DUAL-USE-Liste aufgenommen wurden oder wenn dem AN sonstige Ausfuhrhindernisse oder Hemmnisse bekannt werden.

Der AG hält im Falle eines Re-Exports bzw. einer Weiterlieferung alle weltweiten geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen ein (siehe Pkt. 4 ANDRITZ Code of Conduct and Ethics) und ist prinzipiell nicht verpflichtet, dem AN eine End-Use Zertifikat (EUC) auszustellen.

16 SONSTIGES

Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykottklauseln, Blacklists etc. verstoßen wird.

Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen im erforderlichen Umfang an Dritte (Engineeringpartner, Kunde etc.) ohne irgendwelche Ansprüche an den AG zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Subvergaben zeitgerecht zu informieren und sich diese vom AG vor Vergabe schriftlich genehmigen zu lassen.

Der AN hat den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG oder vom EA direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden.

17 GERICHTSSTAND, RECHT

17.1 Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, sind vorbehaltlich Artikel 17.2 bei der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) geltend zu machen und werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) des VIAC von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Auf das Vertragsverhältnis und die Schiedsvereinbarung ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen und des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980 anzuwenden. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

17.2 Der AG ist berechtigt, Ansprüche gegen den AN statt durch ein Schiedsgericht durch das zuständige ordentliche Gericht in Graz geltend zu machen. In diesem Fall ist österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen und des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980 anzuwenden.